



Antwort des Justizrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Erika Schnyder und 24 Mitunterzeichnete
Justizrat

QA 3052.12

I. Anfrage

In seiner Stellungnahme zur Wahl eines Kantonsrichters äusserte der JR Zweifel bei der Beurteilung eines Kandidaten, des Präsidenten des Bezirksgerichts Saane, und setzte ihn aufgrund einer nichtigen und zumindest zweifelhaften, wenn nicht sogar ehrverletzenden Begründung an die zweite Stelle der Präferenzliste seiner Wahlempfehlung. Der JR äusserte «einige Vorbehalte zur Kollegialität und zum Charakter» des betreffenden Kandidaten. Er hielt es nicht für nötig, seine Beurteilung weiter auszuführen oder sie mit objektiven Argumenten zu untermauern.

Die Aussage des JR zieht die Integrität des Kandidaten in Zweifel und diskreditiert seine Eignung für die von ihm angestrebte Funktion; anstelle angemessen begründeter und fundierter Argumente dient Klatsch als Grundlage. Diese Vorgehensweise verstösst gegen grundlegende ethische Regeln, deren Beachtung man von jeder Oberaufsichtsbehörde erwarten darf, umso mehr als es sich beim JR um ein Organ handelt, das aus bedeutenden Juristen und Politikern zusammengesetzt ist und das in seinen Entscheiden vollkommen neutral, mustergültig und integer sein muss. Zudem bringt das Vorgehen auch den JR selbst in Misskredit, wurde er doch vom Verfassungsrat speziell dafür eingesetzt, den Rechtsuchenden ein über jeden Zweifel erhabenes Justizaufsichtsorgan zu garantieren.

Die Stellungnahme des JR wirft deshalb im vorliegenden Fall, aber auch ganz allgemein folgende Fragen auf:

1. Wie rechtfertigt der JR diese sonderbare Behandlung eines Bewerbungsdossiers, zu dem er für eine Wahl eine Stellungnahme abgeben muss?
2. Worauf stützt sich seine Beurteilung der mangelnden Kollegialität?
3. Hatte der Kandidat die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen wegen mangelnder Kollegialität zu äussern?
4. Weshalb hat der JR – wo er doch wusste, dass der Kandidat nicht kollegial ist – dieses Problem nicht schon in seiner Stellungnahme zur Wiederwahl des Kandidaten als Richter des Bezirksgerichts Saane angesprochen, sondern diese Wahl abgewartet?
5. Was ist mit den Bemerkungen über den Charakter des Kandidaten gemeint?
6. Wurde der Anspruch des Kandidaten auf rechtliches Gehör in diesem Verfahren respektiert?
7. Allgemein darf aufgrund der beschriebenen Sachverhalte die Frage nach der Legitimität des JR gestellt werden und dazu auch die Frage: Ist der Staatsrat der Meinung, dass diese Behörde für die rechtmässige Erfüllung ihrer Funktion noch das Vertrauen geniesst, das die Rechtsuchenden und die Bürger von ihr erwarten dürfen?

13. Juni 2012

II. Antwort des Justizrats

1. Wie rechtfertigt der JR diese sonderbare Behandlung eines Bewerbungsdossiers, zu dem er für eine Wahl eine Stellungnahme abgeben muss?

Artikel 128 der Verfassung verlangt vom Justizrat (dem Rat) die Beachtung gewisser Qualitätskriterien bei der Wahl der Personen, die er zu beurteilen hat. Diese Kriterien sind die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten. Es gehört zum Verfassungsauftrag des Rats, den Grossen Rat dabei zu unterstützen, diejenige kandidierende Person zu wählen, die die genannten Kriterien am besten erfüllt. Dazu erstellt er, soweit möglich, eine Liste, auf der die Bewerberinnen und Bewerber nach den Präferenzen des Rats geordnet sind. Manchmal genügt die einzige Anhörung der Kandidaten nicht, um eine solche Liste zu erstellen und zu entscheiden, ob die kandidierende Person sowohl die beruflichen als auch die persönlichen Anforderungen der Stelle erfüllt. Deshalb kommt es vor, dass nach einer Anhörung weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Justizkommission bei der Präsentation des Jahresberichts des Rats vom 11. Mai 2012 ausdrücklich wünschte, dass der Rat eine Liste erstellt, auf der die begutachteten kandidierenden Personen nach seinen Präferenzen geordnet sind. Die Hauptunterzeichnete der vorliegenden Anfrage betonte sogar, wie wichtig es für die Justizkommission sei zu wissen, ob im Rat und bei der Erstellung der Stellungnahmen zu den kandidierenden Personen Zweifel oder positive oder negative Eindrücke aufkamen. Mit seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2012 hat der Rat nichts anderes getan, als den Anforderungen der Verfassung und den Wünschen der Justizkommission zu entsprechen. Unter diesen Umständen ist es deshalb unangebracht, dass einige Grossrätinnen und Grossräte die Behandlung dieses Bewerbungsdossiers als sonderbar bezeichnen.

2. Worauf stützt sich seine Beurteilung der mangelnden Kollegialität?

Der Rat hat sich bei den betroffenen Kreisen erkundigt. Weitere Auskünfte wurden ihm spontan zugetragen.

3. Hatte der Kandidat die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen wegen mangelnder Kollegialität zu äussern?

Bei Bewerbungen um eine richterliche Funktion haben die kandidierenden Personen keinen Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn Auskünfte über sie eingeholt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Kandidat bei seiner Anhörung nach seiner Teamfähigkeit gefragt wurde.

4. Weshalb hat der JR – wo er doch wusste, dass der Kandidat nicht kollegial ist – dieses Problem nicht schon in seiner Stellungnahme zur Wiederwahl des Kandidaten als Richter des Bezirksgerichts Saane angesprochen, sondern diese Wahl abgewartet?

Die Vorbehalte, die der Rat in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2012 formuliert hat, treffen für die Funktion als Kantonsrichter und die damit zusammenhängende Arbeit im Kollegium des Kantonsgerichts zu. Die Frage nach dem Charakter und der Kollegialität ist bei der Funktion als Präsident des Bezirksgerichts, die der Kandidat zurzeit ausübt, weit weniger dringlich.

5. Was ist mit den Bemerkungen über den Charakter des Kandidaten gemeint?

Der Charakter des Kandidaten stellt bei seiner Funktion als Präsident des Bezirksgerichts kein Problem dar, löst jedoch beim Rat Vorbehalte aus, was die Funktion als Richter im Kollegium des Kantonsgerichts angeht.

6. Wurde der Anspruch des Kandidaten auf rechtliches Gehör in diesem Verfahren respektiert?

Wie oben erwähnt, haben die kandidierenden Personen in einem solchen Verfahren keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Rat informiert jedoch die Kandidaten jeweils bei der Anhörung darüber, dass sie nur im Fall einer negativen Stellungnahme benachrichtigt werden. So haben sie die Möglichkeit, ihre Kandidatur gegebenenfalls zurückzuziehen und nicht in der Stellungnahme an die Justizkommission zu erscheinen. Im vorliegenden Fall war es nicht nötig, den Kandidaten vor Abgabe der Stellungnahme zu benachrichtigen, da er – an zweiter Stelle von drei Kandidaten – gut beurteilt worden war. Der Kandidat hat also in voller Kenntnis der Sache an diesem Verfahren teilgenommen.

7. Allgemein darf aufgrund der beschriebenen Sachverhalte die Frage nach der Legitimität des JR gestellt werden und dazu auch die Frage: Ist der Staatsrat der Meinung, dass diese Behörde für die rechtmässige Erfüllung ihrer Funktion noch das Vertrauen geniesst, das die der Gerichtsbarkeit Unterstellten und die Bürger von ihr erwarten dürfen?

Es ist nicht Aufgabe des Rats, diese Frage zu beantworten.

Schlussbemerkungen

Allgemein bedauert der Rat den mangelnden Respekt gewisser, in der Anfrage verwendeter Begriffe und das Misstrauen der unterzeichneten Grossrätinnen und Grossräte, wo er sich doch bemüht, im wohlverstandenen Interesse einer gut funktionierenden Justiz ausführliche Stellungnahmen abzugeben. Der Rat weist ausserdem darauf hin, dass die Justizkommission, der auch die Grossrätin E. Schnyder angehört, dem Rat knapp einen Monat vor Einreichung der vorliegenden Anfrage vorschlug, sich im Zweifelsfall mit ihm zu treffen, um allfällige Fragen zu klären. Wenn der Inhalt der Stellungnahme vom 14. Mai 2012 wirklich problematisch gewesen wäre, hätte die Justizkommission genügend Zeit gehabt, den Rat zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, was jedoch nicht geschehen ist.

6. August 2012